

**Artenschutzrechtliche Prüfung
zur 7. Änderung des Bebauungsplans
Brü/6a „Born Süd – Borner Feld“
der Burggemeinde Brügggen**



Planungsbüro für Städtebau und Projektentwicklung
Hardenbergstraße 43
41539 Dormagen
☎ 02133/21 72 20
post@planwerk-dormagen.de

Bearbeitungsstand: Dezember 2025

Bearbeitung: Dipl.-Ing Ulrich Eckert

Inhalt

1	Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage.....	6
5	Vorkommen planungsrelevanter Arten	6
6	Lebensraumtypen.....	6
7	Artenliste	6
8	Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK)	9
9	Eignung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten	10
10	Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Eigenerhebungen)	12
11	Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten	12
12	Zusammenfassung.....	13
13	Quellen.....	14

Angaben zum Plan - Protokoll der ASP

1 Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung

Auf Antrag eines Grundstückseigentümers hat der Rat der Burggemeinde Brügglen auf seiner Sitzung am 23.04.2024 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für die 7. Änderung des Bebauungsplans Brü/6a „Born Süd – Borner Feld“ beschlossen. Das Grundstück ermöglicht aufgrund seiner Großzügigkeit und Lage eine weitere Bebauung mit einem freistehenden Einfamilienhaus. Städtebaulich würde mit dieser Nachverdichtung eine bauliche Lücke in einer bereits bebauten Ortslage geschlossen. Derzeit besteht jedoch kein Bau-recht.

Mit der Planung an diesem Standort sollen Flächenpotentiale im Allgemeinen Siedlungsbe-reich aktiviert und einer wohnbaulichen Entwicklung im Sinne der Nachverdichtung zuge-führt werden. Auf diese Weise wird der dringenden Wohnraumnachfrage in der Burgge-meinde Brügglen nachgekommen – wenn auch an dieser Stelle nur in einem geringfügigen Umfang. Die Größe des Plangebiets beträgt rund 0,1 ha.

Der Flächennutzungsplan der Burggemeinde Brügglen stellt den Bereich als „Wohnbauflä-che“ W dar. Derzeit ist die Fläche zu etwa einem Viertel bebaut, im Übrigen stellt sie sich als Ziergarten mit randständigen Gehölzen dar.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes des BNatSchG ist Voraussetzung für die (naturschutzrechtliche) Zulassung eines jeden (städte-)baulichen Vorhabens. Das gilt auch für die Änderung eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplans.

Dabei stellt nicht die Änderung an sich, sondern erst deren Umsetzung und Verwirklichung gegebenenfalls einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar.

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten. In Bezug auf eu-ropäisch geschützte FFH-Anhang-IV-Arten¹ und europäische Vogelarten² ist es verboten

1. wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsfor-men aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-rungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszu-stand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zur Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung ist nach der VV-Artenschutz NRW³ die Durchführung einer artenschutzfachlichen Vorprüfung obligatorisch,

¹ streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

² in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG

³ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten untersucht. Für diese planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen hat das Land NRW ein eigenes dreistufiges Prüfungsverfahren entwickelt⁴.

Im artenschutzrechtlichen Gutachten der ersten Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens gegebenenfalls Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen treffen für alle im Sinne des BNatSchG zulässigen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG zu, so auch für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder der Bauordnungen zulässig oder bereits genehmigt, aber noch nicht umgesetzt sind (§ 18 BNatSchG).

Für diese Vorhaben gelten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen jedoch Ausnahmen von den speziellen artenschutzrechtlichen Verboten: sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten (streng geschützte Arten) oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“, auch in Verbindung mit der „Tötung oder Verletzung von Individuen“ der besonders geschützten Arten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die diese Bedingungen vor Umsetzung des Vorhabens / des Eingriffs sicherstellen.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor, d. h. von den Verboten sind gegenwärtig nur europäische Vogelarten und Anhang-IV-Arten betroffen; national geschützte Arten bleiben derzeit außen vor.

Zusätzlich zu diesen Verbots-Freistellungen für Bauvorhaben und deren Vorbereitung können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich - einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Ausnahmen sind jedoch nur möglich, wenn keine zumutbaren Planalternativen erkennbar sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Die entsprechende Prüfung ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Sie beschränkt sich ausschließlich auf die Auswirkungen der Umsetzung der Änderung auf planungsrelevante Arten im Sinne des Artenschutzregimes.

Die städtebauliche Konzeption der 7. Änderung des Bebauungsplans Brü/6a „Born-Süd – Borner Feld“ wird im nachstehenden Ausschnitt ersichtlich.

⁴ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

Der untersuchungsrelevante Eingriffsbereich beschränkt sich auf die Flächen westlich des Bestandsgebäudes bis etwa zur westlichen Grundstücksgrenze.

4 Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage

Das MUNLV stellt für die Bearbeitung der ersten Stufe der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Online-Datenbank zur Verfügung, die Listen der planungsrelevanten Arten enthält, gegliedert in die räumlichen Bezugseinheiten der Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen und nach insgesamt 24 Lebensraumtypen.

Für den Untersuchungsbereich ist das Messtischblatt 4909 Kürten, Quadrant 4 maßgebend.

Zur Ermittlung der relevanten Lebensraumtypen fand im Juni 2024 eine Ortsbegehung statt. Die vorgefundenen Biotoptypen im Untersuchungsgebiet werden den Lebensraumtypen der MUNVL-Systematisierung zugeordnet. Die nach diesen Vorgaben erstellte Liste der planungsrelevanten Arten für die Naturraumtypen des Planungsraumes weist alle Arten auf, für die es im (gesamten) Bereich des Messtischblattes 4909/4 belastbare Erkenntnisse hinsichtlich eines Vorkommens gibt.

Durch einen Abgleich mit dem Fundortkataster NRW (FOK) des LINFOS-Informationssystems des Landes Nordrhein-Westfalen wird überprüft, inwieweit Erkenntnisse über tatsächliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dem Untersuchungsraum vorliegen. Zusätzlich werden die Beobachtungen im Rahmen von Ortsbegehungen für diese Untersuchung herangezogen.

Inwieweit sich die Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4703/3 und Gestalt und Ausstattung des Untersuchungsgebietes entsprechen, wird im nächsten Schritt geprüft. Abschließend werden die Wirkfaktoren der Planung auf ihre Bedeutung für den Artenschutz abgeprüft und eine Einschätzung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange der Planung vorgenommen.

5 Lebensraumtypen

Folgende Naturraumtypen sind im vorliegenden Fall relevant:

Gärt Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

6 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Weder die Datenbank des MUNLV zu planungsrelevanten Arten noch das FOK des LINFOS-Informationssystems weisen planungsrelevante Pflanzenarten auf; die nachfolgende Untersuchung planungsrelevanter Arten beschränkt sich auf planungsrelevante Tierarten.

7 Artenliste

Das LANUV NRW führt eine Liste der sogenannten planungsrelevanten Arten der Fauna, die einen besonderen Schutzstatus gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz besitzen. Die Liste ist nach Naturraumtypen und geografischen Einheiten gegliedert.

In der Liste der planungsrelevanten Arten (LANUV NRW) für das in diesem Fall maßgebende Messtischblatt 4703/3 und die dem Untersuchungsraum entsprechenden Lebensraumtypen sind die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Arten genannt:

Liste der geschützten Arten*
für das Messtischblatt 4703/3 (LANUV NRW**)

Art	Status	Erhaltungszustand***
Säugetiere		
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓ Na
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G Na
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G (Na)
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G Na
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G Na
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G Na
Vögel		
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U Na
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G Na
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G (Na)
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G Na
Waldohreule <i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U Na
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U (FoRu)
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U (FoRu) (Na)

Flussregenpfeiffer Charadrius dubius	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S FoRu
Kuckuck Cuculus canorus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓ (Na)
Mehlschwalbe Delichon urbica	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U Na
Kleinspecht Dryobates minor	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U Na
Turmfalke Falco tinnunculus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G Na
Rauchschwalbe Hirundo rustica	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U Na
Nachtigall Luscinia megarhynchos	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U FoRu
Pirol Oriolus oriolus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S (FoRu)
Feldsperling Passer montanus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U Na
Rebhuhn Perdix perdix	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S (FoRu)
Gartenrotschwanz Phoenicurus phoenicurus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U FoRu
Turteltaube Streptopelia turtur	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S (Na)
Waldkauz Strix aluco	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G Na
Star Sturnus vulgaris	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U Na
Schleiereule Tyto alba	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G Na
Amphibien		
Kreuzkröte Bufo calamita	Nachweis ab 2000 vorhanden	U FoRu
Laubfrosch Hyla arborea	Nachweis ab 2000 vorhanden	U (FoRu)
Schmetterlinge		
Nachtkerzen-Schwärmer Proserpinus proserpina	Nachweis ab 2000 vorhanden	G (FoRu)

* Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (**Gaert**).

** download aus dem Portal " Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen", LANUV NRW im Dezember 2024

*** S ungünstig/schlecht (**rot**)

- U ungünstig/unzureichend (gelb)
- G günstig (grün)
- ↓ Tendenz zur Verschlechterung ↑ Tendenz zur Verbesserung

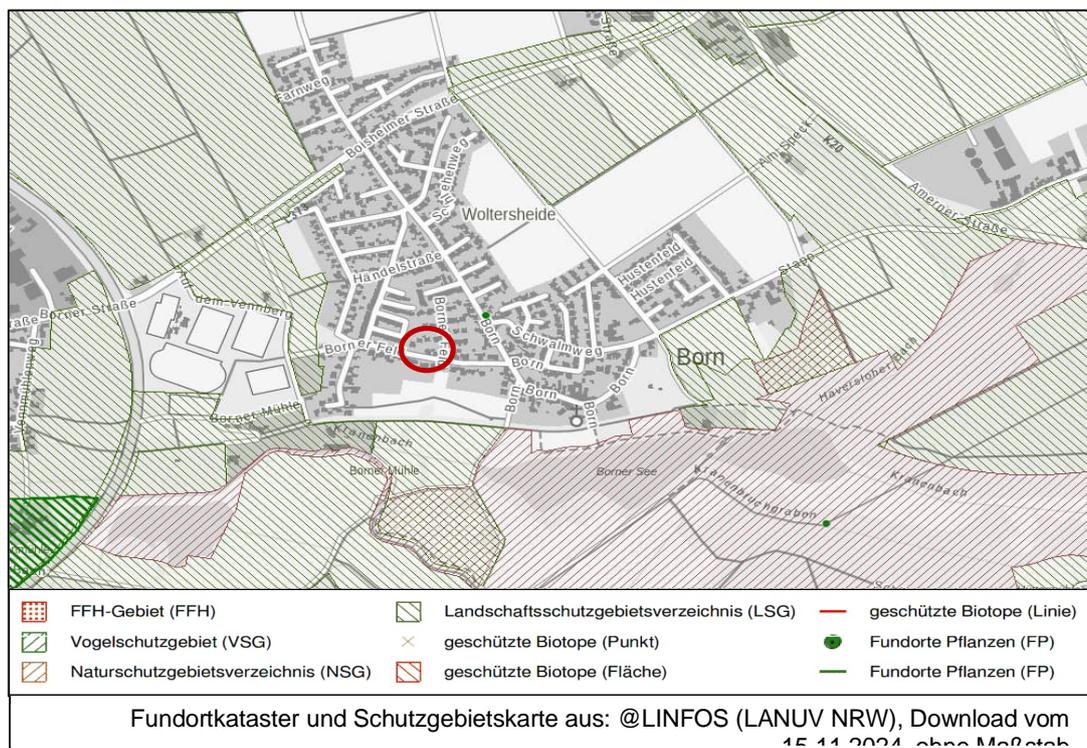
Etwa ein Drittel (12 von 31) der planungsrelevanten Arten haben einen günstigen Erhaltungszustand. 15 der planungsrelevanten Arten des o. g. Messtischblattes unter Eingrenzung der Lebensraumtypen sind im Erhaltungszustand als ungünstig zu bewerten. Bei zwei Arten (Breitflügelfledermaus und Kuckuck) besteht die Tendenz zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Bei vier Arten (Flussregenpfeiffer, Pirol, Rebhuhn und Turteltaube) liegt bereits ein schlechter Erhaltungszustand der Arten vor.

8 Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK)

Im eigentlichen Vorhabenraum bzw. Eingriffsbereich werden im Fundortkataster keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Im @LINFOS verzeichnet sind - als nächstgelegene Eintragungen – das Landschaftsschutzgebiet „Schwalmtal“ mit der Objekt-Kennung LSG-VIE-00007 (grüne Schraffur) in etwa 180 m Entfernung und in etwa 280 m Entfernung das Naturschutzgebiet NSG-VIE-011 "Tantelbruch mit Dietelbruch" (rote Schraffur). Es ist überlagert von den Abgrenzungen sowohl des FFH-Gebietes DE-4703-301 „Tantelbruch mit Elmer Bachtal und Teilen der Schwalmmaue“ sowie des Vogelschutzgebietes DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“, alles Südlich des Plangebietes.

Fundorte oder anderweitige Nachweise für das Vorkommen planungsrelevanter Arten sind im Fundortkataster (FOK) der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS nicht vermerkt.



Auszug aus dem Fundortkataster @LINFOS, © Bezirksregierung Köln Abteilung GEObasis.nrw, download 15.11.2024, ohne Maßstab

9 Eignung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten

Die Einschätzung der Eignung des Eingriffsbereiches für die planungsrelevanten Arten der vorstehenden Liste erfolgt einerseits nach der ökologischen Ausstattung, andererseits gemäß der Habitatansprüche der genannten Arten.

Fledermäuse

Gebäudebewohnende Fledermäuse können den Siedlungsraum als Sekundärhabitat aufsuchen, wenn kleinräumig geeignete Ersatzstrukturen vorliegen oder eine ausreichende Nähe zu geeigneten Strukturen vorliegt. Die **Breitflügelfledermaus** und die **Zwergfledermaus** haben ihre Wochenstuben bevorzugt in Hohlräumen von Gebäuden. Als Winterquartiere dienen ab Oktober Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen und Höhlen. Im weiteren Umfeld im Süden von Born werden potentiell geeignete Bedingungen vorzufinden sein, in der unmittelbaren Nähe zum Plangebiet jedoch nicht: weder das Bestandsgebäude noch die auf dem Nachbargrundstück aufstehenden Bäume aufgrund der Struktur mit mittlerem Baumholz, der offen zugänglichen und zugigen Lage (kein Unterholz) in direkter Nachbarschaft von Hausgärten weisen eine besondere Eignung auf. Darüber hinaus waren keine Anzeichen einer Nutzung durch Kot- und Fettspuren oder Nahrungsreste festzustellen. Nichtsdestotrotz könnten alle aufgeführten Fledermäuse die ausgedehnten Gärten und das Gehölz als Jagdhabitat nutzen. Aufgrund der Tatsache, dass diese den Wirkraum abendlich und nach den Baumaßnahmen weiterhin als Jagdraum nutzen können und in der Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen, ist von keiner Betroffenheit auszugehen.

Die **Wasserfledermaus** besiedelt strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Wichtig für die Fledermaus sind stehende und langsam fließende Gewässer, bevorzugt mit Ufergehölzen, über welchen die Wasserfledermaus aquatische Insekten jagt. Die Wochenstuben der Waldfledermausart befinden sich in Baumhöhlen. Im Winter bewohnt die quartiertreue Fledermausart großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Aufgrund fehlender geeigneter aquatischer Lebensräume im Eingriffsbereich und dessen unmittelbaren Umfeld sind essenzielle Habitate der Wasserfledermaus im Eingriffsbereich auszuschließen.

Fransenfledermaus, Abendsegler und das **Braune Langohr** gehören zu den Waldfledermäusen. Sie besiedeln lichte, unterholzreiche Laubwälder, waldreiche und strukturreiche Parklandschaften oder strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Wochenstuben finden sich in Baumquartieren und Nistkästen. Die Winterquartiere der Fledermäuse sind Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und einzelstehenden Gebäuden wie Bunker, Keller und Stollen.

Es ist wegen der nahgelegenen Schutzgebiete nicht auszuschließen, dass die Arten den Eingriffsraum mindestens gelegentlich als Jagdhabitat nutzen. Das Plangebiet stellt jedoch kein essenzielles Jagdhabitat dar, da sich weitläufig im Umfeld gleiche oder besser geeignete Jagdbedingungen für die Arten bieten.

Vögel

Für die nachstehend aufgeführten Vogelarten der Artenliste kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden, da sich innerhalb des artenschutzrechtlichen Eingriffsbereiches keine der für die jeweilige Art grundlegenden Habitatstrukturen (z. B. offene Gewässer, Feucht- oder Nasswiesen, Baumhöhlen, offene Kulturlandschaften, großflächige und geschlossene

Waldbereiche, Waldlichtungen und Kahlschläge der Waldflächen mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht, etc.) befinden.

Eisvogel, Flussregenpfeiffer, Feldsperling, Steinkauz, Waldkauz, Schleiereule

Halboffene, strukturreiche Landschaften mit Gehölz- und Altgehölzbestand, wie Waldgebiete, Feldgehölze, sowie Einzelbäume werden von baumbrütenden Arten wie **Habicht**, **Sperber**, **Graureiher** und **Waldohreule**. Für die Greifvogelarten **Habicht**, **Sperber** und **Turmfalke** sorgt das Fehlen von herausragenden Einzelbäumen bzw. hohen freistehenden Gebäuden einerseits und freien Ansitzplätzen andererseits für eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens.

Das Fehlen alter, morscher Bäume und stärkerem Totholz macht den Eingriffsbereich auch für die Art **Kleinspecht** ungeeignet.

Als Arten strukturreicher Siedlungsränder, Parklandschaften sowie halboffener Kulturlandschaften gelten **Star** und **Bluthänfling**. Diese Arten bevorzugen Landschaften mit einem strukturreichen Wechsel von Gehölz- und Offenflächen mit einem nicht übermäßigen Störungsniveau. Der **Star** besiedelt Gehölze wie Auenwälder, lockere Weidenbestände, Randbereiche von Wäldern und Forsten sowie Streuobstwiesen und Feldgehölze, die der Art Höhlen oder ausgefaulte Astlöcher zum Nisten bieten. Hiermit ist der nähere Untersuchungsraum nicht ausgestattet. Für die Nahrungssuche benötigt der Star naheliegende Grünflächen mit niedriger Vegetation, auf denen Insektenbestände bejagt werden. Insbesondere Viehweiden bieten der Art ideale Bedingungen.

Der **Bluthänfling** besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit kleinen Gehölzstrukturen wie Hecken oder junge Nadelholzkulturen, die er als Nisthabitat nutzt. Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen dienen der Art als Nahrungshabitat. Solche Habitatbedingungen sind nur rudimentär im Untersuchungsgebiet zu finden.

Ähnliches gilt für den **Gartenrotschwanz**, der sich fast ausschließlich auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder zurückgezogen hat. Zur Nahrungssuche werden Bereiche mit schütterer Bodenvegetation aufgesucht, die hier kaum zu finden sind.

Gebüschbrüter wie die **Turteltaube** besiedeln offene bis halboffene Landschaften mit einzelnen Gehölzstrukturen. Ähnlich hält es die **Nachtigall**, die gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme bewohnt. Lichte, feuchte und sonnige Laubwälder werden vom **Pirol** bevorzugt. Für diese genannten Arten geeignete Habitatbedingungen finden sich im nahegelegenen VSG/FFH/NSG-Gebiet wieder, so dass auch ein Aufenthalt in den Gartenbereichen von Born unwahrscheinlich ist und zumindest kein essentielles Nahrungshabitat darstellt.

Weitgehend offene Landschaften, insbesondere Grünland- und Ackerbaugebiete werden von der bodenbrütenden Art **Rebhuhn** besiedelt. Die Art ist sehr störungsempfindlich und auch daher ist ein Vorkommen im Wirkraum völlig unwahrscheinlich.

Den **Kuckuck** findet man in fast allen Lebensräumen, besonders in großflächigen parkähnlichen Bereichen, Heidelandschaften und lichten Wäldern. Hieran fehlt es aber im untersuchten Umfeld, sodass sich besser geeignete Habitatbedingungen im weiteren Umfeld finden lassen und durch die Planung keine essentiellen Habitate beeinträchtigt werden können.

Nester bzw. Einfluglöcher gebäudebewohnender Arten wie der **Rauchschwalbe** und der **Mehlschwalbe** wurden in den Nahbereichen der potentiellen Eingriffsflächen nicht nachgewiesen.

Eine potentielle Nutzung des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat oder als Rastbiotop⁵ auf dem Durchzug ist aufgrund der Lage im besiedelten Bereich und der damit verbundenen starken Störungen, sowie der vergleichsweise geringen Flächengröße unwahrscheinlich.

Amphibien

Der **Laubfrosch** bevorzugt – anders als es sein Name vielleicht vermuten lässt – offene, mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden und Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaften. Für die **Kreuzkröte** mangelt es im Untersuchungsgebiet entscheidend an sandigen, lockeren und vegetationsfreien Böden und an geeigneten Laichgewässern.

Den aufgeführten Amphibienarten bieten die Eingriffsflächen keine adäquaten Habitatstrukturen oder Rückzugs-, Fortpflanzungs- oder Ruheräume. Ein Vorkommen im Umfeld wäre zudem sehr auffällig und mit Sicherheit dokumentiert.

Schmetterlinge

Der **Nachtkerzenschwärmer** besiedelt feuchte Hochstaudenfluren, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Aber auch verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen im Siedlungsbereich können genutzt werden. Diese Habitatbedingungen finden sich im Wirkraum allerdings nicht.

10 Bestand planungsrelevanter Arten (Eigenerhebungen)

Bei den Begehungen im Spätherbst 2024 konnten im Wirkraum keine planungsrelevanten Arten direkt gesichtet werden. Belastbare Hinweise auf ein Vorkommen einer planungsrelevanten Art gibt es nicht.

11 Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten

Durch das mögliche Schließen einer Baulücke im bereits seit Langem bebauten Kontext sind artenschutzbedeutsame Auswirkungen auf planungsrelevante Arten voraussichtlich nicht zu erwarten.

Auch für eine nachhaltige Störung der unmittelbar angrenzenden Bereiche bestehen keine Anhaltspunkte. Während der Bauphase kann es durch den Baulärm zu einer geringfügigen Zunahme des Störpotentials kommen, dass sich auf das unmittelbare Umfeld auswirken könnte.

⁵ Im Gegensatz zum „Vorkommen“ nur zeitlich eng begrenztes „Auftauchen“ z. B. zur Futtersuche/Jagd Rast

Angesichts der geringen Eingriffsintensität sind aber auch diese Wirkfaktoren zu schwach ausgeprägt, um nach aktuellem Sachstand nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz befürchten zu müssen.

Um eventuelle Beeinträchtigungen für nicht planungsrelevante Arten zu vermeiden, sollten gegebenenfalls erforderliche Rückschnitte an Gehölzen (voraussichtlich nicht erforderlich) außerhalb der Vogelbrutzeiten erfolgen.

Die Schutzzeit für Gehölze nach § 39 BNatSchG beginnt am 1. März und wird üblicherweise zum Schutz der Brutvögel in der Zeit bis zum 30. September festgelegt.

Alternativ, soweit eine Rodung vom 01.03. bis 30.09. notwendig werden sollte, sind betroffene Gehölze maximal zwei Wochen zuvor gründlich auf direkte oder indirekte Hinweise von Vogelnestern / Vogelbruthöhlen durch eine ökologische Fachkraft zu überprüfen. Hinweise können beispielsweise regelmäßiges An- und Abfliegen von Tieren, Kotspuren, Federn, geeignete Baumhöhlungen und Vogelnestreste sein. Werden entsprechende Hinweise festgestellt, so ist das Vorhaben bis auf Weiteres abzubrechen und alle, die Rodung betreffenden Arbeiten sind einzustellen und die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen.

12 Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Eine Verpflichtung zu Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Artenschutzrechtes oder zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten besteht nicht.

13 Zusammenfassung

Belastbare Anhaltspunkte für das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor; ein solches Vorkommen ist bei der vorliegenden Habitatstruktur, den geringmächtigen Wirkfaktoren und der durch allgemeine Siedlungstätigkeiten bereits erheblich anthropogen überformten Umgebung auch nicht zu erwarten. Essentielle Habitatstrukturen sind nicht von der Planung betroffen, so dass Beeinträchtigungen der Lebensräume oder des Erhaltungszustandes der zu untersuchenden Arten ausgeschlossen werden können.

Eine vertiefende Überprüfung (Stufe II der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen gemäß der VV-Artenschutz 2016), bei der zusätzliche, artenschutzwirksame Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden sollen, ist nicht erforderlich.

Das Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG und (Stufe III der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen - VV-Artenschutz 2016) entfällt dementsprechend.

Rodungs- und Rückschnittarbeiten sind außerhalb der Brutvogelschutzzeiten zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres anzusetzen.

Außerhalb des genannten Zeitraums bedarf es einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.

14 Quellen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)	vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 3. Juli.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – MUNLV - http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start (download 11.2024)
@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – MUNLV - http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm (download 11.2024)
Kartieranleitungen in Nordrhein-Westfalen Biotoptypenschlüssel	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – MUNLV - http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/anleitungen/bk/anhang/
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben	Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)	Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

Erstellt durch: Ingenieurbüro [PLANWerk](#)

Bearbeitung: Ulrich Eckert, Dipl.-Ing.
Dormagen, den 30.12.2024

Angaben zum Plan - Protokoll der ASP**A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)**

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>7. Änderung Bebauungsplan Brü/6a Born-Süd – Borner Feld</u>		
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Burggemeinde Brügglen</u> Antragstellung (Datum): <u>30.12.2024</u>		
Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans mit der Möglichkeit, eine einzelne Baulücke im Sinne einer Nachverdichtung zu schließen		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?		ja <u>nein</u>
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:		
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?		ja <u>nein</u>
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung:		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	ja	nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	ja	nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	ja	nein
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:		
Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV- Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).		
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:		
<small>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</small>		
Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).		
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG		
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:		
Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.		